

herab auf die angeblich von Nicolaus herrührenden Briefe wegen ihrer dem Kanzleibrauch nicht entsprechenden Aufschrift, Unterschrift und Datierung als Fälschungen anzusehen sind. Wenn die letzten Briefe und Privilegien kaum Merkmale der Unechtheit erkennen lassen, so wird nun die Gewissheit auch ihrer Fälschung erzielt, indem die Untersuchung jetzt den Inhalt der Wiener Briefe zum Vorwurf nimmt¹.

3. Inhalt, Einheitlichkeit, Entstehungszeit und Urheber der *Epistolae Viennenses*.

A. Der Inhalt der *Epistolae Viennenses*.

Obgleich uns von den gallischen Synoden auch mit Unterschriften versehene Acten, welche sich zu einer nicht allzu arg gestörten Folge aneinander reihen lassen, nur aus dem fünften, sechsten und siebenten Jahrhundert zu Gebote stehen, obgleich sie darum für den Inhalt der *Epistolae Viennenses*, welche das volle Jahrtausend vom zweiten bis zum zwölften Jahrhundert umfassen, keinen zureichenden Prüfstein abgeben, haben sie sich doch bei der Erprobung der *Epistolae Arelatenses* in einer Weise bewährt, dass sie hier jedenfalls nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.

Wenn Zosimus mit Beziehung auf die Entscheidung der Turiner Synode die Metropolitangewalt des Wiener Bisthums auf die benachbarten Städte beschränkt haben soll, so wird die Verfügung an sich in der That durch die Acten der genannten Synode — ihren zweiten Canon² — gedeckt; dass aber Leo I. diese für Vienne nachtheilige Abfindung beseitigt und die frühere Machtvollkommenheit des Wiener Metropoliten wiederhergestellt habe — da Nicolaus I. die Bestimmung Leos lediglich zu erneuern vorgiebt und dem Bischof von Vienne die sieben Sprengel Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba-Vivarium, Genava, Tarantasia und Maurienna bestätigt³, so sollen wohl diese unter Leo I. das Wiener Metropolitangebiet gebildet haben —, wird durch die Frankfurter Synode des Jahres 794 als unwahr erwiesen; denn die versammelten Väter kennen als zu Recht bestehend nur einen Schiedsspruch Leos, welcher dem Bisthum Vienne vier Bischofstädte (Gratianopolis, Valentia, Genava und Tarantasia) zutheilte⁴. Dabei lassen sie überdies

1) Da ich mit Bresslaus jüngst veröffentlichtem 'Handbuch der Urkundenlehre' leider zu spät bekannt wurde, um noch so ausführlich, wie es die Bedeutung des Werkes erfordert, darauf Rücksicht nehmen zu können, behalte ich mir vor, das im Nachtrage nachzuholen. 2) Vgl. N. A. XIV, 329, Anm. 2. 3) In dem Briefe J.-E. 2877. 4) Vgl. N. A. XIV, 330.